

# **Richtlinie zur Förderung der Vereine, Verbände, Kirchen und Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Theres**

## **Präambel**

Die Vereine in unserer Gemeinde erfüllen wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Durch ihre Arbeit stärken sie das Gemeinschaftsleben, schaffen Angebote für die Freizeitgestaltung und fördern das Zusammenwachsen unserer Ortsteile. Die Gemeinde Theres möchte die Arbeit der Vereine mit diesen Richtlinien bestmöglich und nach einem gerechten Maßstab unterstützen. Daraus erwächst den Vereinen jedoch auch die Pflicht, selbst Initiativen zu entwickeln und sich mit ihrem Angebot den Veränderungen der Bedürfnisse unserer Gesellschaft anzupassen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Vereine ihren Betrieb wirtschaftlich führen und sinnvoll zusammenarbeiten.

## **1. Allgemeines**

Die Gemeinde Theres gewährt Vereinen im Gemeindegebiet Theres zur Unterstützung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Aufgaben Zuschüsse und sonstige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Zuwendung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2. Sachliche Voraussetzungen**

Gefördert werden Vereine und Organisationen, nachfolgend Vereine genannt, die

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und
- aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
- kulturelle und soziale Belange fördern und
- allen Einwohnern der Gemeinde Theres offen stehen

Ausgenommen von der Förderung sind Betriebsgruppen, Vereine die politische Ziele verfolgen, Bürgerinitiativen, Parteien, Gewerkschaften und Genossenschaften, sowie Vereine, die wirtschaftliche Ziele verfolgen.

### **3. Persönliche Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein

- als gemeinnützig anerkannt, dem bayerischen Landessportverband oder einer anderen über die Gemeinde hinauswirkenden Dachorganisation angeschlossen ist,
- der Gemeinde die hierfür notwendigen Nachweise erbringt
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist
- zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens ein Jahr bestehen und aktive Vereinsarbeit nachweisen. Gelegentliche Zusammenkünfte genügen nicht für eine Förderung nach dieser Richtlinie
- Antragsberechtigt sind ausschließlich die Vereine, nicht Abteilungen; jeder Förderantrag muss vom gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Vereins unterzeichnet werden
- die Vereinssatzung muss eine Regelung enthalten, dass im Falle der Vereinsauflösung das gesamte Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zufließt.

### **4. Laufende Zuschüsse**

4.1 Die Gemeinde Theres fördert die laufende Kinder- und Jugendarbeit mit einem jährlichen Zuschuss

4.2 Musik- und Gesangsvereine erhalten für die Erst- und Ersatzbeschaffung von bodenständigen Trachten sowie die Beschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten ab 500,00 Euro je Instrument einen Zuschuss in Höhe von 20% der Anschaffungskosten. Die Instrumente müssen im Eigentum und Verantwortungsbereich des jeweiligen Vereines bleiben. Der Antrag sowie die Bewilligung des Zuschusses haben vor Auftragserteilung zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der bezahlten Rechnung (Rechnung und Beleg der Zahlung).

4.3 Sportvereine erhalten Zuschüsse in Höhe von 20% für die Beschaffung von beweglichen Turn- und Sportgeräten (nur sog. Großgeräte) im Sinne der Förderrichtlinien des BLSV bzw. der jeweiligen Fachverbände und soweit sie von diesen ebenfalls gefördert werden. Investitionen unter 2.000,00 Euro werden nicht gefördert.

### **5. Zuschüsse für Investitionen**

Die Gemeinde Theres gewährt für den Neubau, die Erweiterung und für größere Instandsetzungsmaßnahmen an Sportanlagen, Vereinsgebäuden und ähnlichen Einrichtungen, Zuschüsse. Die Investitionen müssen der Erfüllung der

satzungsmäßigen Aufgabe dienen. Baumaßnahmen mit einer Bausumme unter 2.500,00 Euro werden nicht gefördert.

## **6. Leistung der Gemeinde**

- 6.1. Die Höhe des Investitionszuschusses bemisst sich nach den anerkannten förderfähigen Gesamtkosten analog den Feststellungen von Verbänden, der Regierung oder weiteren Zuschussgebern. Die Ermittlung der tatsächlichen Zuschusshöhe erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen nachgewiesenen Kosten und Vorlage eines Verwendungsnachweises sowie Nachweis über den Zahlungsfluss.
- 6.2. Die Förderung beträgt grundsätzlich 20% und wird auf einen Höchstbetrag von 20.000,00 Euro je Baumaßnahme begrenzt.
- 6.3. Für Maßnahmen die der Barrierefreiheit dienen, bewilligt die Gemeinde eine Förderung in Höhe von 50% der durch Verwendungsnachweis darzulegenden Kosten max. jedoch 5.000,00 Euro.
- 6.4. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch wie der Gemeindeanteil ist und die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
- 6.5. Eine Nachförderung ist grundsätzlich nicht möglich. Evtl. Mehrkosten gehen insoweit zu Lasten des Antragstellers.
- 6.6. Die Eigenleistung des Maßnahmenträgers ist nicht förderfähig.
- 6.7. Innerhalb von 10 Jahren kann ein Verein maximal 2 Anträge mit einer Höchstförderung beantragen.

## **7. Antragserfordernis**

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge kann nur der jeweilige Hauptverein stellen. Diese Anträge sind bei der Gemeinde einzureichen. Die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sind beizufügen.

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Anschaffung zu erfolgen.

Anträge für Investitionen sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Beratung über den gemeindlichen Haushalt des kommenden Jahres berücksichtigt werden.

## **8. Antragsunterlagen**

Den Antragsunterlagen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Planunterlagen
- detaillierte Kostenschätzung nach Kostenarten gegliedert
- Finanzierungsplan, aus dem der Eigenanteil, sowie der Anteil weiterer Zuschussgeber ersichtlich ist
- Befürwortung durch Fachverbände

## **9. Ausnahmen von der Förderung**

Ausgenommen von der Förderung sind:

- Gaststätten
- Wohnräume
- Kosten für Grunderwerb mit Nebenkosten
- Anlagen die wirtschaftliche Erlöse bringen
- Sportkleidung
- sonstige Kosten des laufenden Betriebs

## **10. Auszahlung**

Die Festsetzung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Kostennachweises über die Maßnahme (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis wird sachlich und rechnerisch durch die Verwaltung geprüft. Soweit von einem anderen öffentlich rechtlichen Zuschussgeber ein Verwendungsnachweis für die gleiche Maßnahme gefordert wird, genügt die Vorlage dieses Verwendungsnachweises.

Je nach Baufortschritt werden unter Vorlage von entsprechenden Belegen Teilzahlungen bis zu 75 % des bewilligten Zuschusses durch die Gemeinde gewährt. 25 % des bewilligten Zuschussbetrages wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises an den Antragsteller ausbezahlt.

## **11. Rückforderung**

Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, behält sich die Gemeinde die Rückforderung in voller Höhe vor.

## **12. Zuschüsse an Kirchen**

Über Zuschüsse an Kirchen und ihre Einrichtungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Eine Förderung erfolgt nur bei Antragstellung vor Maßnahmenbeginn.

## **13. Zuschüsse für Vereinsjubiläen**

Die Gemeinde Theres gewährt an Vereine Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist. Pro Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss 5,- Euro, maximal jedoch 500,- Euro.

Der Jubiläumszuschuss wird nur für den jeweiligen Hauptverein gewährt. Bei Jubiläen von einzelnen Abteilungen erfolgt keine Zuwendung.

## **14. Sportler- und Mannschaftsehrungen**

Einzelportler und Mannschaften werden für besondere sportliche Leistungen geehrt.

Aufstiege von Mannschaften oder Einzelportlern in höhere Spielklassen werden als Meisterschaften gewertet. Die Förderung von Mannschaften bis max. 5 Mannschaftsmitgliedern beträgt 50,00 €, bis max. 10 Mannschaftsmitgliedern 100,00 €, ab 10 Mannschaftsmitgliedern 200,00 €.

Für die aktive Teilnahme von Einzelpersonen einheimischer Vereine an Bezirks-, Landes- und Deutschen Meisterschaften und einer Platzierung unter den ersten 3, wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro gewährt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2013 in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch den Gemeinderat.

Theres, den 14.10.2013



Matthias Schneider  
Erster Bürgermeister